

Möglichkeiten für NGOs in Migrations- und Asylrechtsfällen vor dem EuGH zu intervenieren

Kees Groenendijk

ein Beitrag zur Tagung:

Deutsche und europäische Migrationspolitik – Bewährungsprobe für die
Menschenrechte

25.01.– 27.01.2019 in Stuttgart-Hohenheim

http://downloads.akademie-rs.de/migration/20190126_groenendijk_ngo-eugh.pdf

Möglichkeiten für NGOs in Migrations- und Asylrechtsfällen vor dem **EuGH zu intervenieren**

Kees Groenendijk

Stuttgart-Hohenheim

26. Januar 2019

Handlungsansätze von NGOs

- Seit Mitte der 1990er Jahre haben NGOs in einigen Mitgliedstaaten versucht, die Rechtsprechung des EuGH in Migrationsfällen zu beeinflussen; zwei **Beispiele:**
 - das *Aire Centre* (UK) in Fällen zur Freizügigkeit und zum EWG-Türkei Assoziationsrecht; s. Schlussanträge
 - v. 14.9.2000, [Kondova](#), C-235/99 (Rn. 10: Anträge Ausgangsverf.)
 - v. 14.4.2011, [Oguz](#), C-186/10 (Rn. 17: Dritrintervention in UK)
 - der *IOT* (Verband Türkischer Vereinigungen in den NL) hat
 - Beschwerden bei der Kommission eingereicht und
 - Rechtsanwälte in Verfahren vor niederländischen Gerichten untersützt, um Vorlagen an den EuGH zum Assoziationsrecht zu erreichen

Unterschiede zwischen EuGH und EGMR

- Die Unterschiede EuGH und EGMR bestehen im Hinblick auf den Zugang, den Gegenstand, die Sprache und die Verfahrensdauer
- AEUV und EuGH-Satzung begrenzen die Beteiligung am Verfahren strikt auf die Parteien; Luxemburg kennt keine *'amicus curiae'*-Tradition
- Dennoch: NGOs und der UNHCR haben seit 2008 Wege gefunden, sich zu beteiligen und den EuGH in Fällen zu neuem EU Migrations- und Asylrecht zu informieren

Migrations- und Asylfälle vor dem EuGH

Beinahe alle Migrations- und Asylfälle vor dem EuGH sind

- Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 267 AEUV, die von nationalen Gerichten durch Vorlagen eingeleitet werden

Andere Möglichkeiten:

- Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 260 AEUV
- Direktklagen vor dem Gericht der EU (mit Rechtsmittel zum EuGH)

Beteiligte in Vorabentscheidungsverfahren

Artikel 23 EuGH-Satzung:

- Parteien des Ausgangsverfahrens vor dem nationalen Gericht
- Europäische Kommission, Rat, Parlament und andere EU-Institutionen
- Alle EU- und EFTA-Mitgliedstaaten
- Drittstaaten, soweit dies im entsprechenden Abkommen mit der EU vorgesehen ist

UNHCR practice in EU asylum cases

- **Öffentliche Stellungnahme** im Internet:
 - aus Anlass des ersten Vorabentscheidungsverfahrens zur Qualifikations-RL im Fall *Elgafaji* (C-465/07) mit einer 23-seitigen [Stellungnahme](#)
- **Unterstützung der Bevollmächtigten** von Migranten/Asylsuchenden durch Beratung:
 - im Fall *Elgafaji*
- **(Dritt)Intervention vor dem nationalen Gericht:**
 - im Fall [N.S.](#) (C-411/10: ‘systemische Mängel’ im Hinblick auf ‚Dublin‘ in Griechenland) und
 - im Fall [A, B & C](#) (C-148/13: homosexueller Asylsuchender); auf Initiative des UNCHR oder des nationalen Gerichts

Handlungsmöglichkeiten von NGOs

- **Partei oder Drittintervenient** in einem Fall vor einem **nationalen Gericht** bei einer Vorlagentscheidung zum EuGH: => Möglichkeit einer Stellungnahme vor dem EuGH:
 - *Aire Centre* oder *Amnesty International* in 10 Vorlageverfahren von Gerichten im UK in Fällen von Asyl und/oder Freizügigkeit
- **Unterstützung der Bevollmächtigten**, insbesondere im Fall einer Vorlage auf eigene Initiative des nationalen Gerichts: z.B. [Chakroun](#)
- **Anregung von Akademikern oder Studierenden** Stellungnahmen/Gutachten zu verfassen:
 - VU Migration Law Clinic

Migration Law Clinic

Free University Amsterdam

Zwei Beispiele (<https://migrationlawclinic.org/>)

- *A & S* (C-550/16: Recht eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings auf Familienzusammenführung mit seinen Eltern); der EuGH hat in einem Brief die Beteiligten aufgefordert, während der mündlichen Verhandlung zum MLC-Gutachten Stellung zu nehmen;
- *Vethanayagam* (C-680/17 zu Visa-Vertretungsvereinbarungen): der Rat hat sich dagegen gewandt, dass der EuGH das MLC-Gutachten, das dem Schriftsatz des Bevollmächtigten beilag, zur Kenntnis zu nehmen; der EuGH-Präsident ist offensichtlich verärgert

Zwei praktische Probleme

- I. Ungewissheit, ob das nationale Gericht vorlegen wird
 - In UK, NL und anderen MS unterrichtet das jeweilige Gericht die Parteien über die vorgesehenen Fragen und bittet um Kommentare; das könnte die Möglichkeit einer 'last-minute'-Intervention sein
- II. Die schriftliche Stellungnahme muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Vorlageentscheidung durch den Kanzler beim EuGH eingereicht werden
 - Die Bevollmächtigten sollten die entsprechenden NGOs so bald wie möglich kontaktieren; die NGOs sollten ihrerseits ihr Interesse im Voraus öffentlich bekannt machen

EuGH Urteile 2008-2018

- Freizügigkeit von EU-Bürgern 80
- EWG-Türkei Assoziation 30
- Migration/Asyl (Drittstaatsgehörige)
153

Diese Präsentation ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Im Schellenkönig 61
70184 Stuttgart
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 711 1640-600
E-Mail: info@akademie-rs.de

http://downloads.akademie-rs.de/migration/20190126_groenendijk_ngo-eugh.pdf